



Institut für Föderalismus

INFORMATIONSBLATT

A-6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b
Tel. +43/512/5745 94 – Fax +43/512/5745 94-4
E-mail: institut@foederalismus.at
<http://www.foederalismus.at>

Nr 6/2004

November/Dezember 2004

FÖDERALISMUS AKTUELL

Finanzausgleich 2005 bis 2008 – Eckdaten

Nach insgesamt **acht Verhandlungsrunden** einigten sich die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden am 25. Oktober 2004 über den **Abschluss des Finanzausgleiches für die Jahre 2005 bis 2008**.

Kritisch anzumerken ist, dass es wieder **nicht gelang**, eine bereits beim Abschluss des Finanzausgleiches 1997 – 2000 beabsichtigte **grundlegende Reform** des österreichischen **Finanzausgleiches umzusetzen**. Angesichts der Budgetprobleme bei allen Gebietskörperschaften war eine Fortschreibung der oft kritisierten Zustände wohl der beste Kompromiss.

Die Regierungsvorlage des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (702 dB XXII. GP) wurde vom Nationalrat am 9. Dezember 2004 beschlossen. Das FAG 2005 enthält gegenüber der bisherigen Rechtslage folgende **Änderungen im Finanzausgleichsgefüge**:

- das bisherige System für den Ersatz der Personalkosten der **Landeslehrer** wird fortgeführt und Strukturproblemen bei sinkender Schülerzahl und sonderpädagogischem Förderbedarf mit einem zusätzlichen Kostenersatz des Bundes in Höhe von jährlich 12 Mio € – 2007 und 2008 in Form einer Ermächtigung – Rechnung getragen.
- **Länder und Gemeinden** erhalten jährlich jeweils **100 Mio €** als **Finanzzuweisung des Bundes**. Jene an die Gemeinden dient als Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Reform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels.
- Beim **abgestuften Bevölkerungsschlüssel** werden die Gemeinden bis 10.000 Einwohner durch die Erhöhung des untersten Vervielfachers von $1 \frac{1}{3}$ auf $1 \frac{1}{2}$ aufgewertet; der Sockelbetrag entfällt.

- Die wichtigsten **ausschließlichen Bundesabgaben** werden **gemeinschaftliche Bundesabgaben**, für die ab 2005 ein einheitlicher Aufteilungsschlüssel gelten soll.
- **Gemeinden** können künftig Vereinbarungen über eine Teilung des Ertrages aus der **Kommunalsteuer** treffen. Die **Parkometerabgabe** wird zu einer ausschließlichen Gemeindeabgabe in Form der freien Beschlussrechtsabgabe. Über die Abschaffung der **Werbeabgabe** sollen Beratungen geführt werden.
- Die **Verwaltungsreform** wird aufbauend auf den Arbeiten des Österreich-Konvents fortgesetzt, dabei sind insbesondere die notwendigen Aufgaben des öffentlichen Sektors zu definieren und nach den Grundsätzen der Kostengünstigkeit, Effektivität und Effizienz bei einvernehmlicher Regelung der Kostentragung aufzuteilen.

Die **finanziellen Auswirkungen des Finanzausgleichs 2005** zeigen folgendes Bild:

1. Die **finanziellen Auswirkungen der neuen Finanzausgleiches 2005** werden für den **Bund mit höheren Ausgaben von 212 Mio €** beziffert.
2. Die **Länder** erhalten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage **12 Mio €** zusätzlich als Kostenersatz für die **Landeslehrer** und **100 Mio €** als **Finanzzuweisung** des Bundes, wobei diese Beträge innerhalb der Länder jeweils im Verhältnis der Einwohnerzahl verteilt werden.
3. Die **Gemeinden** erhalten **zusätzliche Finanzzuweisungen von 100 Mio €** teilweise zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus der Reform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels.

Der **Vervielfacher im abgestuften Bevölkerungsschlüssel** wird für Gemeinden bis 10.000 Einwohner von $1 \frac{1}{3}$ auf $1 \frac{1}{2}$ erhöht. Deren Ertragsanteile erhöhen sich um 114 Mio € jährlich. Im Gegenzug entfällt der Sockelbetrag von 72.66 € pro Einwohner, was die Gewinne der kleinen Gemeinden bzw. die Mindereinnahmen der größeren Gemeinden per saldo auf 61 Mio € reduziert.

Der Bund gleicht diese Mindereinnahmen der größeren Gemeinden von rd 61 Mio € durch eine Finanzzuweisung aus, weitere 19.5 Mio € werden den kleineren Gemeinden und weitere 19.5 Mio € den Städten zur Verfügung gestellt.

Innerösterreichischer Stabilitätspakt

In den Verhandlungen über den Finanzausgleich 2005 wurde auch Einigung über den „**Österreichischen Stabilitätspakt 2005**“ erzielt. Das Ziel von Bund, Ländern und Gemeinden lautet, über den Konjunkturzyklus hin ausgeglichene öffentliche Finanzen zu erzielen und im **Jahr 2008** gemeinsam wieder ein **Nulldefizit** zu erreichen.

Gemäß dem innerösterreichischen Stabilitätspakt 2005 - 2008 sollen die **Länder** zur Erreichung der Maastrichtziele folgende **Überschüsse** erreichen:

Jahr 2005: 0.6 % BIP; Jahr 2006: 0.6 % BIP; Jahr 2007: 0.7 % BIP; Jahr 2008: 0.75 % BIP

Dem **Bund** werden folgende **Defizite** zugestanden:

Jahr 2005: 2.3 % BIP; Jahr 2006: 2.1 % BIP; Jahr 2007: 1.4 % BIP; Jahr 2008: 0.75 % BIP.

Die **Gemeinden** sollen (landesweise) **ausgeglichene Haushalte** erreichen.

Positiv ist anzumerken, dass der Finanzausgleich wiederum einvernehmlich zwischen den drei Ebenen Bund, Länder und Gemeinden ausverhandelt werden konnte. Wenn auch keine grundlegenden Strukturreformen gelangen, so ist doch weiters positiv, dass der Trend der vergangenen Finanzausgleichsperioden, die Finanzmasse des Bundes zulasten der finanziellen Gestaltungsspielräume der Länder zu erweitern, gestoppt wurde.

Österreich-Konvent – Sonderausgabe: Bericht über den Stand der Beratungen

Das Mandat für die Arbeit des Präsidiums wurde bis Ende Jänner 2005 verlängert. Das Institut für Föderalismus wird nach Vorliegen eines Berichtes des Präsidiums in einer Sonderausgabe des Informationsblattes über den aktuellen Stand informieren und über vorliegende Ergebnisse des Österreich-Konvents auch aus föderalistischer Sicht berichten.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz-Novelle – Berücksichtigung der Länderinteressen

Wichtigste Neuerungen:

Mit der vom Nationalrat am 9. Dezember 2004 beschlossenen Novelle des UVP-Gesetzes (RV 648 Blg NR) wird die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG, CELEX-Nr 32003L0035, in das österreichische Recht umgesetzt. Durch diese Richtlinie wurde die Aarhus-Konvention der UN-ECE europarechtlich umgesetzt und ua die UVP-Richtlinie 85/337/EWG neuerlich geändert. Zentraler Punkt der Novelle ist die **Zuerkennung der Parteistellung von Nichtregierungsorganisationen** aus dem Umweltbereich **im konzentrierten Genehmigungsverfahren** nach UVP-Gesetz 2000 und in den der Erlassung einer Trassenverordnung für Bundesstraßen oder Hochleistungsstrecken nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Gemäß der Verfassungsbestimmung im § 19 Abs 7 entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid, ob eine Umweltorganisation die Kriterien erfüllt und in welchen Bundesländern diese Organisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

Um die Verfahren der UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken europarechtskonform und rechtssicher zu gestalten, sollen der Trassenverordnung immer Genehmigungsverfahren folgen, in denen die UVP berücksichtigt werden kann. Ein weiterer wichtiger Punkt der Novelle ist die klarere Regelung der Zuständigkeit der UVP-Behörde für in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften bereits vorgesehenen Enteignungen.

Die Einrichtung „**Umweltsenat**“ als **Rechtsmittelbehörde** in UVP-Verfahren wurde um weitere fünf Jahre verlängert. Im Rahmen des Österreich-Konvents wird über eine Zusammenführung der bestehenden Sonderrechtsmittelbehörden in einen Verwaltungsgerichtshof erster Instanz diskutiert. Im Bericht des Ausschusses 9 wurde für diese Zusammenführung eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgeschlagen, weshalb der bestehende Umweltsenat bis 2009 bestehen bleiben soll.

Einwände der Länder hatten Erfolg:

Im Zuge des **Begutachtungsverfahrens protestierten die Länder** gegen den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Mai vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, und machten **schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken** geltend (vgl Geplante Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 würde Länder bei Infrastrukturvorhaben entscheidend schwächen!, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 4/2004). Auf die seinerzeit vorgesehene Änderung des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG und die Streichung des 3. Abschnittes des UVP-Gesetzes, mit der für den **Bund eine Zuständigkeit** zur Erlassung einheitlicher Vorschriften für die Genehmigung von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken begründet werden sollte, wurde nunmehr **verzichtet**, was sicherlich einen **Erfolg für die Länder** darstellt. Denn die geplanten Maßnahmen hätten bedeutet, dass die Länder jegliche Mitwirkungskompetenz bei der Realisierung großer Infrastrukturvorhaben verloren hätten.

FÖDERALISMUS INTERN

Umgestaltung des Informationsblattes – Versand mit e-mail

Sehr geehrte Leserinnen und Leser unseres Informationsblattes!

Das Institut für Föderalismus wird mit Jänner 2005 das Informationsblatt neu gestalten. In Zukunft wird die „Föderalismus-Info“ ein neues äußeres Erscheinungsbild bekommen und an die bisherigen Bezieher des Informationsblattes auf elektronischem Wege versandt. Sie werden deshalb gebeten, dem Institut Ihre e-mail-Adresse mitzuteilen. Sollten Sie jedoch weiterhin die Zusendung einer gedruckten Version wünschen, bitten wir, dies bis spätestens 31. Jänner 2005 bekannt zu geben.

Neue Trägerstruktur des Instituts für Föderalismus

Das Institut für Föderalismus bekommt eine neue Trägerstruktur. Nachdem im vergangenen Jahr die Länder **Oberösterreich** und **Niederösterreich neu beigetreten** sind, **beendet Salzburg** mit 31. Dezember 2004 **seine Trägerschaft**. Als Grund für das Ausscheiden Salzburgs nannte die Landeshauptfrau Mag. Burgstaller die angespannte finanzielle Situation ihres Landes.

Das Institut bedauert das Ausscheiden Salzburgs, betont aber, dass durch den Beitritt von Oberösterreich und Niederösterreich im letzten Jahr die Tätigkeit des Instituts in vollem Umfang fortgeführt und sogar noch ausgebaut werden konnte. Das Institut kann weiterhin mit ganzer Kraft im Interesse des Föderalismus tätig sein.

Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger für weitere vier Jahre wiederbestellt

Von den Trägerländern des Instituts für Föderalismus wurde auf Grundlage eines in der Sitzung des Kuratoriums am 28. Oktober 2004 einstimmig gefassten Beschlusses der bisherige **Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger** für weitere **vier Jahre** (vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2008) **wiederbestellt**.

Das Institut für Föderalismus hat in den vergangenen vier Jahren den unter dem seinerzeitigen Leiter, em. Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler, beschrittenen Weg erfolgreich fortgesetzt und weiterentwickelt. Eine besondere Auszeichnung war die Betrauung von Institutsdirektor Dr. Bußjäger mit dem Vorsitz im Ausschuss 5 des Österreich-Konvents. Damit wurde es dem Institut möglich, wichtige Impulse in die Diskussionen über die Neuverteilung der Kompetenzen einzubringen.

Das Institut wird im nächsten Informationsblatt einen Ausblick auf seine Tätigkeiten in den kommenden Jahren geben.

Die Neugestaltung des föderalen Systems vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents

Im Rahmen des Projektes „Globale Dialogue on Federalism“ veranstaltete das Institut für Föderalismus am 17. Juni 2004 in Zusammenarbeit mit dem Institut für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Politikwissenschaften der Universität Innsbruck, dem Forum of Federations und der International Association of Centers of Federal Studies einen Workshop zu dem Thema „Die Neugestaltung des föderalen Systems vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents“, um dabei auch den aktuellen Stand der Beratungen im Österreich-Konvent zu diskutieren.

Der soeben erschienene Band 20 der FÖDOK-Reihe enthält die bei diesem Workshop gehaltenen Referate: Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger behandelt in seinem Referat „Die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung“ die Rolle des Bundesrates im System der Ländermitwirkung, den Konsultationsmechanismus sowie die institutionellen und informellen Formen der Mitwirkung der Länder. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger gibt im Referat „Geschichte, Struktur und Zukunftsperspektiven des kooperativen Bundesstaates in Österreich“ einen Überblick über den kooperativen Bundesstaat und stellt die Zukunftsperspektiven aus der Sicht des Österreich-Konvents dar. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber behandelt in seinem Referat „Die Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungsaufgaben im Bundesstaat“ die Arbeiten des Ausschusses 5 des Österreich-Konvents, und erhebt aus der Bundesstaatstheorie entwickelte Forderungen an den Österreich-Konvent für eine Kompetenzrechtsreform.

Der **Band 20** der FÖDOK-Reihe BUSSJÄGER/LARCH (Hrsg) „Die Neugestaltung des föderalen Systems vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents“, 2004, 61 Seiten, ISBN 3-901965-19-X, ist zum Preis von €5,00 beim Institut für Föderalismus erhältlich.